

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.“
nachstehend Förderverein genannt.
Er hat seinen Sitz in 21682 Stade, Hansestr. 22;
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Förderverein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt VR 200425 eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V. mit Sitz in Stade verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereines ist die Förderung des Feuerschutzes i.S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 12 AO.

Er wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Stade, Ortsfeuerwehr Stade und deren Abteilungen, nachfolgend Freiwillige Feuerwehr Stade genannt.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, und zwar durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Freiwilligen Feuerwehr Stade und deren Abteilungen.
 - b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
 - c) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes.
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Hansestadt Stade.
 - e) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Fördervereines der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V. entsprechen.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche Zuwendungen stehen nur der Freiwilligen Feuerwehr Stade zu.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.

Satzung

§ 3 Mittel

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Mittel erwirbt sich der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Veranstaltungen,
 - c. Zuschüsse,
 - d. Spenden und
 - e. Schenkungen.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.
- (3) Erträge aus Veranstaltungen für eine Abteilung und Zuwendungen für eine Abteilung sind ausschließlich für diese zu verwenden.
- (4) Vom Kassenwart ist über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen (vgl. § 10 dieser Satzung).

§ 4 Anschaffungen

- (1) Anschaffungen des Fördervereines (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser und der Feuerwehrkameraden, usw.) werden der Freiwilligen Feuerwehr Stade zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereines.
- (2) Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Über Anschaffungen des Fördervereines kann der Vorstand eigenständig mit einfacher Mehrheit unter Beachtung des § 3 Abs.3 dieser Satzung entscheiden, hat aber der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a. Feuerwehrangehörige
 - b. passive Mitglieder
 - c. Mitglieder der Altersabteilung
 - d. Ehrenmitglieder
 - e. fördernde Mitglieder

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.

Satzung

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag) erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Erklärung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich an den Vorstand erklären. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Mitgliederbeitrag nicht gezahlt hat, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich ehrenrührig verhält, den Vereinszwecken zuwider handelt etc. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Beitrag

- (1) Aktive und passive Kameraden sowie Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stade zahlen keinen Beitrag. Fördernde Mitglieder zahlen einen durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag pro Jahr.
- (2) § 9 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 7 Vereinskonto

Bei einer örtlichen Sparkasse ist auf den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.“ ein Konto zu eröffnen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet einmal jährlich statt. Hierzu ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben die aktiven und passiven Kameraden sowie die Kameraden der Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stade, die Mitglieder im Förderverein sind, eine Stimme. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt oder wählbar.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.

Satzung

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b. die Wahl des Kassenwartes und des Schriftführers
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Anträge
 - g. Änderung der Satzung
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Fördervereins dieses verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1.Vorsitzenden, in Vertretung durch den 2.Vorsitzenden geleitet.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls durch den Schriftführer niedergeschrieben, in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und nach Annahme neben der Unterschrift des Schriftführer vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Fördervereins werden vom Vorstand geführt, der aus
- a. Dem/der Ortsbrandmeister/in als 1. Vorsitzende/n
 - b. Dem/der stellv. Ortsbrandmeister/in als 2. Vorsitzende/n
(Sie werden durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stade gem. Nds. Brandschutzgesetz gewählt und übernehmen die Aufgabe Kraft Amtes.)
 - c. Den beiden Zugführern/innen als Beisitzer/in
(Sie sind die Vertreter der Einsatzzüge der Freiwilligen Feuerwehr Stade)
 - d. Dem/der Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in
(Er/Sie wird durch die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stade gewählt und übernimmt dieses Amt für die Dauer dieser Amtszeit.)
 - e. Dem/der Kassenwart/in
 - f. Dem/der Schriftführer/in
 - g. Dem/der Leiter/in der Kinderfeuerwehr
(Er/Sie wird nach Vorschlag und Beratung im Ortskommando durch den Ortsbrandmeister eingesetzt)
- besteht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam und sind in das Vereinsregister einzutragen.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.

Satzung

- (3) Der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und sollen nicht dem gleichen Zug angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Fördervereins, die Durchführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens. Näheres ist in einer Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.
Der Vorstand vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines rechtsgeschäftlichen Vertreters.
Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.
Über eine Beschränkung dieser Vertretungsmacht beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand wird ausschließlich ehrenamtlich tätig. Auslagen können erstattet werden.
- (6) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäss muss in allen namens des Fördervereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Der Kassenwart legt jährlich zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörende, von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen.
Das Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der Mitgliederversammlung vorzutragen.
Die Kassenprüfer werden abwechselnd auf zwei Jahre gewählt.

§ 12 Auflösung des Fördervereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte:
 - Verwendung des Vereinsvermögen
 - Auflösung des Vereinseinzuberufen.
- (2) Der Verein löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder auf.
- (3) Die Auflösung des Vereins soll unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins erfolgen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Hansestadt Stade als

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.

Satzung

Träger der Freiwilligen Feuerwehr Stade über, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gründung

Der „**Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Stade e.V.**“ wurde am 13.Oktober 2009 gegründet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2017 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft.
Die vorherige Satzung vom 11.April 2016 verliert hiermit ihre Gültigkeit.